

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Wiesen
LK Aschaffenburg

Begründung § 5 Abs. 5 BauGB

zum Verfahren gemäß § 3 (2) i.V. mit § 4 (2) BauGB



Langenselbold
25.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Veranlassung und Ziele	1
2.1 Ausbauziele der Bundesrepublik Deutschland für Erneuerbare Energien 1	
2.2 Vorhaben im Änderungsbereich	2
3. Alternativenprüfung zur Flächenauswahl	3
4. Vorgaben übergeordneter Planung	4
4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....	4
Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (PR 1)	4
4.2 Flächennutzungsplan.....	5
4.3 Schutzgebiete	5
4.4 Altablagerungen	6
5. Bestand	6
6. Geplante Änderung	6
6.1 Ausgleich	6
7. Erschließung des Plangebietes	7
7.1 Verkehrliche Anbindung.....	7
7.2 Ver- und Entsorgung.....	7
8. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans	8
8.1 Einleitung.....	8
8.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 8	
8.2.1 Festsetzungen des Plans	8
8.2.2 Angaben zum Standort.....	8
8.2.3 Art und Umfang des Vorhabens	9
8.2.4 Bedarf an Grund und Boden	9
8.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
8.3.1 Vorgaben der Fachpläne und deren Berücksichtigung	10
8.3.2 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans	11
8.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 12	
8.4.1 Bestandsdarstellung mit Darstellung der erheblich beeinflussten Umweltmerkmale.....	12
8.4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	17
8.4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	18
8.4.4 Vermeidung von Emissionen.....	18
8.4.5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
8.4.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	19
8.4.7 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts 19	
8.4.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der	

	Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	19
8.4.9	Wechselwirkungen	19
8.5	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
8.6	Standortalternativen.....	20
8.7	Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl	20
8.8	Prognose zu den erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung.....	20
8.8.1	Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	20
8.8.2	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	24
8.8.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	24
8.8.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	24
8.8.5	Vermeidung von Emissionen.....	24
8.8.6	Sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	24
8.8.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	25
8.8.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	25
8.8.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	25
8.8.10	Wechselwirkungen	25
8.9	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	25
8.9.1	Schutzgut Mensch.....	26
8.9.2	Schutzgut Tier und Pflanzen	26
8.9.3	Schutzgut Boden	26
8.9.4	Schutzgut Wasser	26
8.9.5	Schutzgut Klima/Luft	26
8.9.6	Schutzgut Landschaft.....	27
8.9.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	27
8.9.8	Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen	27
8.10	Zusätzliche Angaben	28
8.10.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung oder fehlender Unterlagen	28
8.10.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	28
8.10.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	28
8.10.4	Quellenangaben.....	29

Anlage: Prüfung alternativer Flächen zur Standortwahl für eine Freiflächen-PV-Anlage in Wiesen

1. Einleitung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesen hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindegebietes gefasst.

Die ca. 1,6 ha große Fläche des Änderungsbereiches befindet sich nordwestlich des Ortes in der Feldflur. Ziel ist es, die Fläche für die Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauplanungsrechtlich zu regeln.

Parallel zum 7. FNP - Änderungsverfahren erfolgt das Bebauungsplanverfahren „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“.

2. Veranlassung und Ziele

2.1 Ausbauziele der Bundesrepublik Deutschland für Erneuerbare Energien

Seit 01.01.2023 gilt das EEG 2023. Als Ziel ist darin in § 1 formuliert: „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“

Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ Dabei liegt der Schwerpunkt des Ausbaus in den Bereichen Wind- und Solarenergie.

Um einen zügigen Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen zu ermöglichen, wird in § 2 EEG die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch die Einstufung der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit hervorgehoben. So sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Abwägung mit anderen Interessen und Schutzgütern eingebracht werden.

Im Bereich der Photovoltaik bedeutet das, dass für die Produktion der erforderlichen Strommengen, die anteilig aus der Solarenergie von Freiflächenanlagen

kommen soll, ca. 0,5% der gesamten Fläche Deutschlands für Freiflächen-PV-Anlagen entwickelt werden müssen.

Gleichzeitig wird auch auf versiegelten Flächen (Dachflächen) der Ausbau vorangetrieben. Im Endziel sollen die Solaranlagen auf versiegelten Flächen und Gebäuden doppelt so viel Leistung erzeugen wie die Freiflächen-PV-Anlagen. Da bisher der Anteil von Solarenergie zu ca. 70% auf Dachflächen erzeugt wurde, wird die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten und unbebauten Flächen im Offenland bis zur Erreichung des Ausbauzieles entsprechend zunehmen müssen.

2.2 Vorhaben im Änderungsbereich

Ziel der Gemeinde Wiesen ist es, die ca. 1,6 ha große Planfläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ darzustellen sowie Ausgleichsflächen auszuweisen. Es gibt eine konkrete Anfrage eines Investors, der die Anlage in der Gemarkung Wiesen bauen und betreiben möchte.

Parallel zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird daher der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ aufgestellt. Dieser enthält Festsetzungen, um die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FF-PV-Anlage) nutzbar zu machen und den vorhandenen Charakter des Planungsraumes zu erhalten und eine verträgliche Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und die Natur zu erwirken.

Bei der Entscheidung des Gemeinderates für die Zulassung der Anlage waren neben klimaökologischen Aspekten die Größe der Anlage und der vorgesehene Standort ausschlaggebend für die Zustimmung. Die Landschaft um Wiesen herum soll nach Ansicht der kommunalen Entscheidungsträger nicht von technischen Bauwerken wie einer oder mehrerer Freiflächen-PV-Anlage dominiert werden. Mit der Größe von nur 1,6, ha an einem Standort, der von wenigen Punkten in der Landschaft einsehbar ist, ist eine landschaftlich verträgliche Anlagenplanung möglich.

Die geplante FF-PV-Anlage soll ca. 1,7 MW Stromleistung aus regenerativer Quelle erzeugen. Mit der Einspeisung dieses Stroms aus Sonnenenergie in das Stromnetz unterstützt die Kommune die Ausbauziele für erneuerbare Energien, die sich die Bundesregierung für das Jahr 2030 gesetzt hat.

3. Alternativenprüfung zur Flächenauswahl

Bevor sich die Gemeinde Wiesen zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens entschlossen hat, hat sie eine Prüfung alternativer Flächen zur Standortwahl für eine Freiflächen-PV-Anlage in der Gemarkung durchgeführt.

Diese Alternativenprüfung findet sich in der Anlage und es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Grundsätzlich wird die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar.

Innerhalb dieses Suchkorridors werden unter Einbeziehung der Ausschluss- und Eignungskriterien aus den unterschiedlichsten Bereichen Standorte ermittelt, die für die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage in Frage kommen.

Entsprechend der Vorgaben des EEG kommen in der Gemarkung Wiesen alle Ackerflächen in Betracht, denn diese entsprechen der Förderkulisse, von Flächen, „[...] deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen [...]“ (EEG § 37 (1) h).

Weiter soll im Sinne des Flächensparens und des Bodenschutzes vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen geprüft werden, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Im Gemeindegebiet von Wiesen ist keine solche vorbelastete Fläche vorhanden, die als alternativer Standort für die geplante PV-Anlage infrage kommt.

Eignungsflächen für Solaranlagen, die die vielfältigen Kriterien zum jetzigen Zeitpunkt besser erfüllen, sind in Wiesen nicht vorhanden, weswegen die Wahl auf die vorliegende Fläche gefallen ist.

4. Vorgaben übergeordneter Planung

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (PR 1)

Die Gemeinde Wiesen liegt im „Allgemein ländlichen Raum“ der Region Bayerischer Untermain (1).

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen des LEP, Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Z 6.2.1).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Dem Grundsatz G 6.2.3 nach sollen Freiflächen-PV-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Solche vorbelasteten Flächen sind in der Gemeinde Wiesen nicht vorhanden. Bei der vorliegenden Bauleitplanung wird ein Geltungsbereich von 1,6 ha geplant. Damit handelt es sich um eine kleine Anlage (die Handlungsleitfäden bearbeiten zur raumverträglichen Standortsuche Anlagen von 10 ha Größe und mehr) und im Rahmen der Abwägung kann eine verträgliche Lösung für alle fachlichen Belange gefunden werden.

Im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) ist der Standort der geplanten Freiflächen-PV-Anlage als

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

dargestellt.

Durch die zeitlich beschränkte Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiet grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Rückbau der Anlage die Flächen wieder uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen werden. Neue Konflikte bzgl. raumbedeutsamer Folgewirkungen auf andere Planungen sind nicht erkennbar.

4.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesen ist das Plangebiet als „Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung“ dargestellt.



Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Darstellung der Änderungsfläche (ohne Maßstab)

4.3 Schutzgebiete

Die gesamte Gemeinde Wiesen liegt flächendeckend im Naturpark Spessart, somit auch die Fläche des Änderungsbereiches.

Das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Spessart deckt ebenfalls die Gemeindeflächen ab, schließt nur den Siedlungsbereich und direkt angrenzende Flächen aus. Die Planfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes am äußersten Rand.

Die Freiflächen-PV-Anlage läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegen. Sie wirkt wesensfremd und stellt einen optischen Fremdkörper dar. Um Planungsrecht zu erreichen, ist daher eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet in der Randzone notwendig. Ein entsprechender Antrag wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Neuabgrenzung ist im Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung enthalten.

Flächen von weiteren Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmale oder Biotope gemäß § 30 BNatSchG werden durch die FNP-Änderung nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Lohrbach- und Aubach-Tal (DE5922371) und liegt 2,2 km von der Fläche entfernt.

An die nordöstliche Flurstücksgrenze der Planfläche grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Wiesen mit der Schutzzone III an. Die Fläche selbst liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Es bestehen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen.

4.4 Altablagerungen

Hinweise auf Altablagerungen bestehen nicht.

5. Bestand

Das Gelände der Planfläche fällt von Nordwesten nach Südosten relativ gleichmäßig leicht ab. Der höchste Geländepunkt im Nordwesten liegt auf ca. 466 m ü. NN.

Die Planfläche wird flächendeckend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die Fläche wird konventionell intensiv bewirtschaftet. An drei Seiten wird sie von Wiesenwegen begrenzt. Im Nordosten schließt Grünland an.

6. Geplante Änderung

Es werden folgende Flächenänderungen vorgenommen:

Art der baulichen Nutzung

Die insgesamt 1,6 ha große Fläche mit bisheriger Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ wird in eine „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage“ gemäß § 1 (1) Nr. 4 BauNVO geändert. Die Ausgestaltung der Flächen erfolgt entsprechend der Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-PV-Anlage Wiesen“.

6.1 Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind erst dann ausgeglichen, wenn nach deren Beendigungen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung einschließlich Bilanzierung im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ zeigt, dass der Eingriff mit den dargestellten Maßnahmen in Teilfläche1 kompensiert werden kann.

Externe Ausgleichsflächen für den Ausgleich von Feldlerchenhabitaten werden in Teilfläche 2 bereitgestellt. Hierfür wird Grünland extensiviert sowie extensives Grünland neu angelegt und mit Brachestreifen kombiniert.

7. Erschließung des Plangebietes

7.1 Verkehrliche Anbindung

Der Betrieb einer Freiflächen-PV-Anlage erfordert keine weiteren straßenbaulichen Erschließungsmaßnahmen. Der Baustellenbetrieb und auch der Wartungsbetrieb können über die bestehenden Feldwege erfolgen. Die Zufahrt ist über die Ortslage (Waldstraße) möglich.

7.2 Ver- und Entsorgung

Eine Stromversorgung des Plangebietes von Außerhalb ist nicht vorgesehen.

Die Ableitung des produzierten Stroms erfolgt über eine neu zu verlegende Leitung bis zum Einspeisepunkt.

Eine Gasversorgung ist nicht vorgesehen.

Die Bearbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Parallelverfahren).

8. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 2a BauGB sind in einem Umweltbericht nach der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) des Gesetzbuches die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange darzulegen.

In Ergänzung zur Planbegründung des Bebauungsplanes und zur Flächennutzungsplanänderung werden daher in den nachfolgenden Ausführungen die Umweltmedien hinsichtlich ihrer potenziellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bewertet. Bewertungsgrundlage sind die bisher im Rahmen der Bauleitplanung erstellten Fachgutachten sowie eigene Erhebungen und Recherche.

8.1 Einleitung

Der Umweltbericht erstreckt sich über den Geltungsbereich der Bauleitplanung sowie über die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere bezüglich Klima, Fauna, Landschaftsbild und Erholungsnutzung.

8.2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die ca. 1,6 ha große Ackerfläche soll als Sonderbaufläche/ Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt werden. Die Fläche wird durch eine Untersaat mit artenreichem Grünland ökologisch aufgewertet und randlich durch einen Krautsaum und Wiesenflächen eingegrünt.

8.2.1 Festsetzungen des Plans

Im Flächennutzungsplan wird eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt, sowie eine Ausgleichsfläche. Das Plangebiet wird im Bebauungsplan als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ und Flächen für den Ausgleich ausgewiesen.

Für die Ausgestaltung der Flächen wird auf die Begründung, Ziffer 7.5 zum Bebauungsplan verwiesen. In Teilfläche 2 (Teilplan B des Bebauungsplans) werden für den Ausgleich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für den Ausgleich festgelegt.

8.2.2 Angaben zum Standort

Die Planfläche befindet sich im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes von Wiesen. Hier liegt sie in der Feldflur, die das ganze Dorf umgibt. Umliegend schließt Wald an.

Das Gelände der Planfläche fällt von Nordwesten nach Südosten relativ gleichmäßig und seicht ab. Der höchste Geländepunkt im Nordwesten liegt auf ca. 466 m ü. NN. Im Südosten erreicht das Gelände Höhen von ca. 457 m ü. NN.

An drei Seiten führen Wirtschaftswege (Wiesenwege) entlang.

8.2.3 Art und Umfang des Vorhabens

Es wird eine ca. 1,6 ha große Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geregelt.

Es werden in Teilfläche 2 ca. 3,3 ha große Flächen für den Ausgleich bereitgestellt.

8.2.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des **Teilfläche 1** beträgt 16.202 m²

Diese teilt sich wie folgt auf ca.:

- Freiflächenphotovoltaikanlage (GRZ 0,6) 11.629 m²
(Darin 15m² Versiegelungsfläche für Trafostation)
- Ausgleichsflächen 4.573 m²

Die Gesamtfläche des **Teilfläche 2** beträgt 32.890 m²

Diese teilt sich wie folgt auf ca.:

- Ausgleichsflächen Feldlerche 32.890 m²

Kompensationsplanung

Die Kompensationsplanung erfolgt auf dem Eingriffsgrundstück. Es wird naturnahes Grünland angelegt und gepflegt.

In Teilfläche 2 werden Flächen für die Habitat-Optimierung für Feldlerchen entwickelt und gepflegt. Hierfür wird Grünland extensiviert sowie extensives Grünland neu angelegt und mit Brachestreifen kombiniert.

8.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Nach Nr. 1 b der Anlage 1 zum BauGB sind für die Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen diejenigen Vorschriften des BauGB Maßstab, die die Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der planerischen Abwägung zum Gegenstand haben. Des Weiteren liegen die in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind, den Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen zugrunde.

Für die Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Als Belange werden die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt.

§ 1 Abs. 5 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) fordert zudem: „Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich“.

Der Schutz des Bodens ist über das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) geregelt.

Nach der Bodenschutzklausel des § 1a (2) BauGB und dem § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes ist ein Hauptziel des Bodenschutzes, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und diese auf Böden und Flächen zu lenken, die von vergleichsweise geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Schutzziele des Wassers sind über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG) geregelt.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen.

8.3.1 Vorgaben der Fachpläne und deren Berücksichtigung

8.3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)

Die Gemeinde Wiesen liegt im „Allgemein ländlichen Raum“ der Region Bayerischer Untermain (1).

Im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) ist der Standort der geplanten Freiflächen-PV-Anlage als

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

dargestellt.

8.3.1.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen FNP der Gemeinde sind für die Fläche Festsetzungen getroffen. Die Fläche ist dargestellt als „Fläche für die Landwirtschaft“. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird daher die 7. FNP-Änderung für den Planbereich durchgeführt.

8.3.1.3 Schutzgebiete

Flächendeckend liegt die gesamte Gemeinde Wiesen im Naturpark Spessart, somit auch die Fläche des Bauleitplans.

Das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Spessart deckt ebenfalls die Gemeindeflächen ab, schließt nur den Siedlungsbereich und direkt angrenzende Flächen aus. Die Planfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets am äußersten Rand.

Die Freiflächen-PV-Anlage läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegen. Sie wirkt wesensfremd und stellt einen optischen Fremdkörper dar. Um Planungsrecht zu erreichen, ist daher eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet in der Randzone notwendig. Ein entsprechender Antrag wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Neuabgrenzung ist im Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung enthalten.

Flächen von weiteren Schutzgebieten wie Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturdenkmale oder Biotope gemäß § 30 BNatSchG werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Lohrbach- und Aubach-Tal (DE5922371) und liegt 2,2 km von der Fläche entfernt.

An die nordöstliche Flurstücksgrenze der Planfläche grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Wiesen mit der Schutzzone III an. Die Fläche selbst liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Es bestehen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen.

8.3.2 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wesentlicher Aspekt für die Verträglichkeit der Planung mit dem Schutz des Menschen ist die Standortwahl. An dem gewählten Standort kann ohne merkliche Belastung durch optische, akustische oder sonstige gesundheitsrelevanten Immissionen Strom aus regenerativer Energie erzeugt werden. Somit stellt das Planungsziel einen Beitrag zur Minderung der Erderwärmung und damit zur nachhaltigen Nutzung der Erde als Lebensraum für den Menschen dar.

Das Landschaftsbild wird bei der Standortwahl berücksichtigt. Der Standort ist von Siedlungsflächen aus nicht einsehbar und auch in der Landschaft nur von wenigen Punkten einsehbar. Es erfolgen Eingrünungsmaßnahmen zur Minderung, wobei diese sich auf Blühwiesen und Krautsäume beschränkt. Zugunsten der Minderung der Eingriffswirkung auf umliegende Brutplätze der Feldlerche wurde auf eine Heckenpflanzung zur Eingrünung der Anlage verzichtet. Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Entsprechend den Zielsetzungen des Bodenschutzes wird bei der Umsetzung der Planung die Neuversiegelung durch die Wahl der Bauweise (fundamentfreie Gründung) auf ein geringes Maß beschränkt. Bodenschutzbelange werden durch Festsetzungen und Hinweise berücksichtigt. Eine Zustandsfeststellung des Zinkgehaltes im Oberboden wurde durchgeführt.

Mögliche kleinklimatische Veränderungen sind benannt, werden jedoch keine merklichen Auswirkungen für Wohngebiete bewirken. Mit der Erzeugung von Strom aus Solarenergie wird auf eine positive Auswirkung auf das Klima hingearbeitet.

Die Belange der Pflanzen- und Tierwelt dargestellt und bewertet. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich sind in den Bebauungsplan eingearbeitet. In Teilfläche 2 (Teilplan B des Bebauungsplans) werden Flächen und Maßnahmen bereitgestellt, um Lebensraum für Feldlerchen zu kompensieren.

Belange des Denkmalschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

8.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

8.4.1 Bestandsdarstellung mit Darstellung der erheblich beeinflussten Umweltmerkmale

8.4.1.1 Tiere

Um die Bedeutung der Fläche für die Tierwelt einzuschätzen, wurde ein Artenschutzrechtliches Gutachten beauftragt. Die Erhebungen hierfür wurden gemäß den Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zeitraum von März bis Ende Juni/Anfang Juli 2023 für die Artgruppen der Vögel und der Reptilien durchgeführt. Anschließend wurde die Betroffenheit durch das Vorhaben in einer Artenschutzprüfung abgeschätzt und Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Es konnten bei den Beobachtungen 15 Vogelarten festgestellt werden, von denen 5 Arten als Brutvögel (incl. Randbrüter) gewertet werden. Die übrigen Arten waren Nahrungsgäste oder Durchzügler. Als von der Planung wesentlich beeinträchtigt wird die Feldlerche angesehen. Die Feldlerche wurde mit 2 Revierpaaren im direkten Plangebiet sowie weiteren 6 Revierpaaren am Rande des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Die Art besiedelt die Äcker und angrenzende Grünlandbestände des Gebietes.

Weitere Arten aus anderen Artengruppen wurden nicht nachgewiesen.

Die Konfliktanalyse zum Vorhaben zeigt, dass mit der Planumsetzung die typische Offenlandart der Feldlerche planungsrelevant ist. 7 Brutpaare können durch Überbauung und Meideffekt beeinträchtigt werden, wodurch rechnerisch 3,5 Brutrevieren ihren Lebensraum verlieren können. Diese Betroffenheit sowie der Ausgleich wurde mit der Fachbehörde abgestimmt.

Der Betroffenheit wird durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen begegnet, so dass keine Verbotstatbestände der § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG vorhabenbedingt zur Wirkung kommen.

8.4.1.2 Pflanzen

Bei der Planfläche handelt sich um Ackerland. Aus vegetationstechnischer Sicht ist diesem Biotoptyp eine geringe Bedeutung zuzusprechen.

8.4.1.3 Fläche

Auf der ca. 1,6 ha großen Ackerfläche soll eine Freiflächen-PV-Anlage in Ständerbauweise entstehen. Darunter wird artenreiches Grünland angelegt. Flächige Versiegelungen bleiben aus, die Anlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos zurückgebaut werden. Danach steht die Fläche wieder der Landwirtschaft zur Verfügung. Demnach wird das Schutzgut Fläche nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

8.4.1.4 Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Sandsteinspessart (Miltenberg-Sandstein). Hier stehen auf Sandstein lösslehmhaltige Solifluktuionsdecken an, aus denen sich fast ausschließlich Braunerden gebildet haben.

Die lehmigen Sande besitzen keine herausgehoben hohe Ertragsfähigkeit.

Vorbelastungen/Nutzung

Versiegelungen liegen nicht vor. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Mit der Umsetzung der Planung und dem Bau einer Freiflächen-PV-Anlage wird die Fläche einer ackerbaulichen Funktion entzogen. Die Nutzung des Grünlandes als Weide- oder Mähwiese bleibt erhalten.

Die Versiegelungsfläche wird sehr gering sein und nach Rückbau der Anlage steht einer erneuten ackerbaulichen Nutzung der Fläche nichts entgegen. Die Umwandlung in Dauergrünland wird als Aufwertung für den Boden positiv gewertet.

8.4.1.5 Wasser

Grundwasser

Es liegt ein gering durchlässiger Grundwasserleiter des Buntsandstein mit einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit vor.

Von seiner Beschaffenheit her ist das Grundwasser mit einer Gesamthärte von 8°dH weich.

Oberflächenwasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

Hochwasserraum

Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserraum.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet, es grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Wiesen mit der Schutzzone III im Osten an.

Zusammenfassung

Das anfallende Regenwasser wird örtlich zur Versickerung gebracht und kann so wieder zur Neubildung von Grundwasser beitragen. Beeinträchtigungen des Grundwassers werden aufgrund der kleinflächigen Bodeneingriffe nicht erwartet. Oberflächengewässer finden sich nicht in der Nähe.

8.4.1.6 Luft

Für das Schutzgut Luft sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben abzuleiten.

8.4.1.7 Klima

Die mittlere jährliche Niederschlagshöhe gemessen in der Wetterstation Ruppertshütten/ Lohr/M. in ca. 13 km Entfernung liegt bei 1050 mm/Jahr. Das Niederschlagsmaximum in den Wintermonaten zu verzeichnen. Die mittlere jährliche Lufttemperatur hat sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der Klimaregion Spessart-Rhön bereits um 1,9 °C erhöht und liegt nun bei knapp 8 C.

Kaltluftabfluss

Kaltluftströme entstehen vorwiegend durch den Energieverlust infolge langwelliger Ausstrahlung an der Erdoberfläche bei gleichzeitig fehlender oder nur geringer kurzweiliger Einstrahlung. Dies geschieht meist in den Nachtstunden. Die günstigste Vegetation für die Entstehung von Kaltluft ist Grünland, niedrige Vegetation und Brachen.

Aus kleinklimatischer Sicht trägt das Plangebiet derzeit in Teilflächen gut bis mäßig zur Kaltluftentstehung bei. Hierbei bestehen jedoch jahreszeitlich große Unterschiede, je nachdem, welche Kultur gerade angebaut wird und welche Höhe die Vegetation erreicht hat. Der Kaltluftabfluss erfolgt aufgrund des leichten Gefälles nach Osten in die angrenzenden landwirtschaftlichen Bereiche. Die umliegenden Flächen tragen ebenso und noch besser (Dauergrünland) zur Kaltluftentstehung bei.

Es ist davon auszugehen, dass sich die PV-Module gegenüber der Ackervegetation stärker erwärmen. Gleichzeitig bildet die geplante Wiesenvegetation in der leichten Hanglage eine dauerhafte Kaltluftentstehungsfläche. Die kühle Luft fließt nach Osten. Siedlungsflächen sind von den Kaltluftströmen jedoch nicht betroffen.

Da die Anlage gebaut wird, um Strom aus Solarenergie zu erzeugen und somit den Ausstoß klimaveränderndes CO₂ für die Stromerzeugung der Gemeinde Jossgrund reduziert, ist langfristig gesehen mit einer positiven Auswirkung auf das Klima zu rechnen.

Beeinträchtigungen im negativen Sinne können nicht abgeleitet werden.

8.4.1.8 Wirkungsgefüge

In Ökosystemen stehen die Schutzgüter in komplexen Wechselbeziehungen untereinander. In diesem Rahmen werden nur die Wechselwirkungsketten dargestellt, die im Rahmen der einzelnen Schutzgüter nicht ausreichend erfasst werden können. Im vorliegenden Fall sind die einzelnen Schutzgüter ausreichend erfasst, so dass auch die Wechselwirkungen beschrieben sind.

Zusätzliche negative Beeinträchtigungen der Wirkgefüge untereinander sind aus dem Planvorhaben nicht erkennbar.

8.4.1.9 Landschaft

In der Einteilung nach Landschaftsbildräumen aus der Landschaftsrahmenplanung Bayern wird Wiesen dem Sandsteinspessart (Nr. 15) zugeordnet. Der feinere Abgrenzung nach liegt Wiesen im Hochspessart, eine überwiegend sehr

hoch bewertete Landschaft mit sehr hoher Eigenart und hoher Erholungswirkung.

Das Gemeindegebiet Wiesen, mit der Lage in einer Rodungsinsel mitten im Wald des Mittelgebirges, entspricht diesem hoch bewerteten Landschaftsbildraum.

Die Landschaft ist kaum vorbelastet durch technische Strukturen.

Zu Erholungszwecken wird die Gegend zum Wandern und Radfahren genutzt, sowie zur Feierabenderholung der Anwohner von Wiesen. Die naturbezogene Erholung ist in der ruhigen und landschaftstypischen Umgebung gut möglich.

Potenzielle Blendwirkung

Potenziell störende Blendwirkungen von Solaranlagen infolge von Spiegelung des Sonnenlichts sind ein Sachverhalt, der regelmäßig insbesondere dann gutachterlich untersucht wird, wenn Verkehrswege oder bebaute Grundstücke durch den Bau einer Solaranlage beeinträchtigt werden können. Solaranlagen sind zwar immissionschutzrechtlich genehmigungsfrei, allerdings ist sicherzustellen, dass sie im Sinn der Vorsorge keine schädlichen Immissionswirkungen verursachen. Die Anlagenplanung ist grundsätzlich so zu optimieren, dass Blendwirkungen soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Belästigungen im immissionsschutzrechtlichen Sinn verursacht werden.

Die technischen Mittel zur Reduzierung der Blendwirkung werden in der vorliegenden Anlagenplanung dadurch ausgeschöpft, dass reflexionsarme und entblendende Oberflächen für die Solarmodule gewählt werden. Durch die Standortwahl sowie die Ausrichtung der Module ist eine störende Blendwirkung für bestehende Bebauung und Straßenverkehr auszuschließen.

Durch die vorgesehene Begrünung der Anlage kann sie in die Landschaft eingebunden werden. Wenngleich auch zu Gunsten des Artenschutzes die Eingrünung auf einen Krautsaum beschränkt ist. Eine Rückbauverpflichtung sorgt zudem dafür, dass keine nachhaltige negative Veränderung des Landschaftsbildes entsteht. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering sein.

8.4.1.10 Biologische Vielfalt

Durch die Beseitigung der bestehenden Ackervegetation und Schaffung von artenreichen Grünlandflächen unter PV-Modulen wird sich die biologische Vielfalt auf der Fläche erhöhen. Die Vielfalt der Pflanzen wird eine Vielfalt an Tierarten nach sich ziehen. Beeinträchtigungen von Tierarten werden durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Der Lebensraum für die Feldlerche wird auf lokaler Ebene nicht verringert.

Arten, für deren Erhalt Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung trägt, sind von der Planung nicht betroffen.

Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Biodiversität kann ausgeschlossen werden.

8.4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. In das Schutzgebietsnetz werden auch die gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) ausgewiesenen Gebiete integriert.

Ist in einem Natura 2000-Gebiet oder in dessen Nähe ein Vorhaben wie z. B. die Errichtung eines Bauwerks geplant, ist dieses grundsätzlich möglich, wenn davon keine negativen Auswirkungen auf die für das Gebiet jeweils festgelegten Erhaltungsziele für die dort geschützten Arten und Lebensräume ausgehen.

Für Pläne und Projekte, die auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken könnten, besteht deshalb kein kategorisches Verbot, sondern zunächst eine differenzierte Prüfpflicht. Dabei wird mittels einer Vorprüfung untersucht, ob das Vorhaben überhaupt geschützte Arten und Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigen kann. Ist das nicht auszuschließen, müssen in einer weiteren FFH-Verträglichkeitsprüfung die möglichen Auswirkungen detailliert untersucht werden. Wenn dann trotz möglicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind, ist das Vorhaben zunächst einmal grundsätzlich unzulässig.

Durch eine weitere Ausnahmeprüfung kann jedoch abgeprüft werden, ob die Durchführung unter bestimmten Voraussetzungen evtl. doch gestattet werden kann. Dazu darf es zu dem geplanten Vorhaben keine geeigneten Alternativen geben und es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen die höherwertig einzustufen sind als der Schutzanspruch des Gebiets.

Um aber den Wert des Natura 2000-Netzes durch das Vorhaben nicht zu vermindern, müssen entstehende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch geeignete Maßnahmen so ausgeglichen werden, dass das Schutzgebietsnetz insgesamt ohne Funktionsverluste erhalten bleibt.

Besondere Regelungen gelten darüber hinaus für Gebiete mit prioritären Arten oder Lebensraumtypen, die EU-weit einen besonderen Schutz genießen. Werden diese durch ein Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen, muss zunächst eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt werden. Werden keine solchen prioritären Arten oder Lebensraumtypen berührt, reicht es aus, die Kommission über das Projekt, dessen Auswirkungen und die Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

Die Planungen der Bauleitplanung berühren unmittelbar keine Flächen von FFH-Gebieten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Lohrbach- und Aubach-Tal“ (Nr. 5922-371) befindet sich mit einer Teilfläche ca. 2,3 km in südöstlicher Richtung entfernt. Zwischen Schutzgebiet und Planfläche liegt der Ort Wiesen.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund von Entfernung und fehlender struktureller Bezüge ausgeschlossen werden.

8.4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es bestehen keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Dadurch ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu rechnen.

8.4.4 Vermeidung von Emissionen

Die PV-Anlage ist im Betrieb emissionsarm und hat in dem Fall keine Auswirkung auf die umliegende Fläche. Das nächste Wohngebiet ist ca. 0,4 km entfernt und durch die Topografie und Gehölzstrukturen von der PV-Anlage getrennt und nicht sichtbar.

Eine mögliche Blendwirkung und Spiegelung ist durch eine Antireflexschicht auf den Solarmodulen sehr gering und betrifft nicht die Wohnbebauung.

8.4.5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle und Abwässer sind gemäß den abfallrechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen. Damit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.4.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Bauleitplanung wird aufgestellt, um eine Fläche zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zu schaffen, damit die Gemeinde Wiesen diese nutzen kann. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und wird mit hoher Effizienz Solarstrom produzieren.

Weitere Aussagen zu der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind daher nicht erforderlich,

8.4.7 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Für den Planbereich liegen nach den vorliegenden Informationen nur Planungen des Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) vor.

8.4.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Standortwahl wird eine ausreichende Entfernung zu Wohngebieten eingehalten.

8.4.9 Wechselwirkungen

Es erfolgen folgende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7, a-d BauGB.

Es sind vor allem Wechselwirkungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere gegeben.

Die Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter sind dort ausreichend beschrieben. Eine darüber hinaus gehende weitere Beeinträchtigung durch Veränderung der Wechselwirkungen wird nicht prognostiziert.

8.5 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche nicht für eine Freiflächen-PV-Anlage zur Verfügung gestellt werden.

Es würde keine Erzeugung von Strom aus Solarenergie stattfinden und in das Stromnetz des örtlichen Versorgers eingespeist werden.

Die Fläche würde weiterhin als Ackerland benutzt werden, Ausgleichsmaßnahmen würden nicht erfolgen.

8.6 Standortalternativen

Den bayerischen Landesvorgaben für die Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Freiflächen in Unterfranken folgend wurde vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens eine Alternativenprüfung zur Standortfindung durchgeführt.

Die Darstellung der Alternativenprüfung findet sich in der vorbereitenden Bauleitplanung, der parallelen Flächennutzungsplanänderung. Es wird auf diese verwiesen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die alternativen Standorte in Wiesen nur in wenigen Kriterien unterscheidbar sind. Das gesamte Gemeindegebiet liegt in einem landschaftlich sehr hoch bewerteten Raum, wo die Wahrnehmbarkeit in der Landschaft eine bedeutende Gewichtung bekommt. Der gewählte Standort hat gegenüber der Alternative einen leichten Vorteil in diesem Punkt. Diese gute Eignung sowie Größe, Hangneigung und Verfügbarkeit für die Freiflächenphotovoltaikanlage treffen auf andere Flächen in der Gemarkung gleichwertig oder eher schlechter zu.

8.7 Alternative Bauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl

Alternative Bauweisen oder Anlagentechniken würden zu einer höheren Versiegelung (Fundamente) oder durch lockere Anordnung zu einem höheren Flächenverbrauch führen.

Die dargestellte Anlagentechnik entspricht dem Stand der Technik. Wirtschaftliche Alternativen zur Erzeugung von Solarstrom in Freiflächen liegen derzeit nicht vor. Auch sind hochaufgeständerte „Agri-PV-Anlagen“ hier keine alternative, da sie nur bei Anbau von Sonderkulturen nutzbar sind. Aufgrund der Höhe der Module ist die Sichtbarkeit in der Landschaft zudem wesentlich weitreichender und der Eingriff in das Landschaftsbild somit wesentlich höher.

8.8 Prognose zu den erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung

8.8.1 Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

8.8.1.1 Tiere

Aufgrund der Bauzeitenregelung mit Regelung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Schonung angrenzender Gehölze und Flächen ist mit keinen bauzeitlichen Beeinträchtigung der Tierwelt zu rechnen.

Baubedingt ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Schutz angrenzender Gehölze) keine erhebliche Beeinträchtigung der dort vorkommenden Arten zu erwarten.

Die **anlagenbedingten** Brutflächenverluste für die Feldlerche werden ausgeglichen, wodurch ebenfalls keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Anlagennutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.1.2 Pflanzen

Baubedingt ist keine negative Beeinträchtigung der Pflanzenwelt zu erwarten. Es werden keine Gehölze gerodet. Da die Baustelle im Winter begonnen wird, wird wahrscheinlich keine Vegetation auf der Ackerfläche entfernt.

Nutzungsbedingt ist zu erwarten das sich unter der PV-Anlage die Pflanzenvielfalt (Grünland) vermehrt.

8.8.1.3 Fläche

Der Planbereich ist 1,6 ha groß, die landwirtschaftliche Funktion der Flächen bleibt nach Bau der PV-Anlage in veränderter Nutzung erhalten. Dadurch dass die Bodenversiegelungen minimal gehalten werden, ist nach Rückbau der Anlage die Fläche wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

8.8.1.4 Boden

Die Errichtung der Solarmodule kommt ohne großflächige Bodenversiegelung aus, kleinflächige Versiegelungen von vormals Ackerboden erfolgen für die Trafostationen (ca. 15 m²). Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland mit der im Folgenden ausbleibenden Bodenbearbeitung, Düngung und Einsatz chemischer Mittel führt zu Bodenaufbau und Regeneration. Die dauerhafte Vegetationsdecke schützt den Boden vor Erosion.

Auf den neu versiegelten Flächen (ca. 15 m²) kommt es zur Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes, Bodenlufthaushaltes, Bodenart und -typ sowie des Bodenlebens.

Der Eingriff wird aufgrund der geringen Versiegelungsfläche gering sein, die Umwandlung in Dauergrünland wird als Aufwertung aus bodenökologischer Sicht positiv gewertet.

Baubedingt zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Lager
- Bodenverdichtungen durch schweres Baugerät
- Abgrabung von Oberboden
- Mischung von Bodenschichten bei Grabarbeiten
- Versiegelung von ca. 15 m² Boden für Tafostation.

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben können Beeinträchtigungen zusätzlich zu oben beschriebenen ausgeschlossen werden.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass außerhalb des Geltungsbereichs vorübergehende Flächeninanspruchnahme von nicht versiegelten Böden durch Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc. erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Neuversiegelung nicht zu erwarten.

Nutzungsbedingt ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage mit keinen weiteren Beeinträchtigungen zu rechnen.

8.8.1.5 Wasser

Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser kann auf der Fläche zur Versickerung gebracht werden.

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Veränderungen der Grundwasserneubildung infolge der geänderten Flächennutzung zu erwarten.

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nutzungsbedingt sind bei einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.1.6 Luft

Es sind durch die geplante gewerbliche Nutzungsform als PV-Anlage keine Beeinträchtigungen der Luftqualität durch z.B. anfallenden Verkehr oder durch Emissionen der Anlage zu erwarten. Es bestehen im Bauleitplanverfahren keine Hinweise auf unzulässige Emissionen, zusätzlicher Verkehr wird nicht generiert.

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Anlagennutzung keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.1.7 Klima

Die Veränderung des Lokalklimas ist qualitativ und quantitativ nicht exakt zu definieren. Es ist davon auszugehen, dass sich die PV-Module gegenüber der Ackervegetation stärker erwärmen. Gleichzeitig bildet die geplante Wiesenvegetation in der Hanglage eine dauerhafte Kaltluftentstehungsfläche. Die kühle Luft fließt nach Osten. Siedlungsflächen sind von den Kaltluftströmen nicht betroffen. Da die Anlage gebaut wird, um Strom aus Solarenergie zu erzeugen und somit den Ausstoß klimaveränderndes CO₂ für die Stromerzeugung der Gemeinde

Wiesen reduziert, ist langfristig gesehen mit einer positiven Auswirkung auf das Klima zu rechnen.

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Anlagennutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.1.8 Wirkungsgefüge

Es sind vor allem Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Boden und Pflanzen und Tiere gegeben.

Es besteht darüber hinaus ein Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden und Klima. Da voraussichtlich keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Wirkgefüge abgeleitet.

8.8.1.9 Landschaft

Mit der Höhenbegrenzung der Module wird die Sichtbarkeit der Anlage minimiert. Durch den Einbau einer Antireflexschicht auf den Solarmodulen können starke Lichtreflexe an den Oberflächen, die weithin sichtbar wären, vermieden werden. Die Eingrünung sorgt für eine weiter reduzierte Wahrnehmbarkeit. Die Fläche wird keiner bestehenden Nutzung (Erholung) entzogen. Die visuelle Beeinträchtigung im Nahbereich kann jedoch bestehen, da zugunsten des Artenschutzes auf eine Eingrünung mit Heckenpflanzungen verzichtet wird. Die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzungsdauer vermeidet eine nachhaltige negative Wirkung in der Landschaft.

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagen- und nutzungsbedingt sind bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.1.10 Biologische Vielfalt

Durch die Beseitigung der bestehenden Ackervegetation und Schaffung von artenreichen Grünflächen unter PV-Modulen wird sich die biologische Vielfalt auf der Fläche erhöhen. Beeinträchtigungen von Tierarten werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung und unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Anlagennutzung keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Kapitel 13.4.2 wurde die mögliche Betroffenheit des nächstgelegenen FFH-Gebietes aufgrund von Entfernung und fehlender struktureller Bezüge ausgeschlossen. Es lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet und seine Schutzgegenstände erkennen.

8.8.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Baubedingt kann es zu temporärem Baustellenlärm und Immissionen von Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge kommen. Durch die Lage der Baustelle fern von Wohngebieten und der zu erwartenden Bauzeit von nur ca. 3 Monaten sind erhebliche Beeinträchtigungen bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung auszuschließen.

Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Anlagennutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Die Funde sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Baubedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Anlagennutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.8.5 Vermeidung von Emissionen

Da die Anlage gebaut wird, um Strom aus Solarenergie zu erzeugen und somit den Ausstoß von CO₂ für die Stromerzeugung der Gemeinde Wiesen reduziert, trägt sie zur Reduktion von Emissionen im Gemeindegebiet bei.

8.8.6 Sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle und Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Niederschlagswasser soll auf der Fläche versickert werden.

8.8.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage dient der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Solarenergie. Der erzeugte Strom wird dann dem Energienetz des örtlichen Stromnetzbetreibers zugeführt.

8.8.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Im FNP ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Hinweise auf das Plangebiet betreffende Pläne zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen nicht vor.

8.8.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Hinweise auf das Plangebiet betreffende Rechtsverordnungen zur Erfüllung von festgelegten Immissionsgrenzwerten liegen nicht vor.

8.8.10 Wechselwirkungen

Auf Grund der Komplexität von ökosystemaren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden in diesem Rahmen nur die Wechselwirkungsketten dargestellt, die im Rahmen der einzelnen Schutzgüter nicht ausreichend erfasst werden können. Für alle anderen entscheidungserheblichen Auswirkungen wird die Risikoanalyse bei dem jeweiligen Schutzgut getroffen.

Von Bedeutung im vorliegenden Fall sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, sowie Boden. Ebenso bedingen sich Boden und Grundwasser mit verschiedenen Wechselwirkungen. Es besteht auch ein Wirkungsgefüge zwischen Landschaftsbild und Erholungsnutzung sowie zwischen Klima und Emissionen.

Jedoch ergeben sich keine Auswirkungen über diejenigen hinaus, die im einzelnen Schutzgut dargestellt werden.

8.9 Maßnahmen zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Es sind für die festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen folgende Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs-, Ausgleichsmaßnahmen und ggfls. Überwachungsmaßnahmen geplant:

8.9.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wurde bereits im Vorfeld bei der Standortauswahl besonders beachtet. Optische, akustische oder sonstige gesundheitsrelevante Immissionen sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Es sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

8.9.2 Schutzgut Tier und Pflanzen

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Tier und Pflanzen wird durch folgende Festsetzungen vermieden:

- Festsetzung von artenreichem Grünland zur Ansaat.
- Festsetzung einer Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln.
- Verzicht auf Gehölzrodungen.
- Gehölzschutz während der Bauzeit.
- Einhaltung einer Mindestbauhöhe der Modultische für eine gute Besonnung und Bewässerung des darunter liegenden Grünlandes.
- Verzicht auf Eingrünung mit Heckenpflanzen zur Minderung des Verdrängungseffektes bei Feldlerchen.
- Durchlässige Einzäunung für Kleinsäuger und Reptilien

8.9.3 Schutzgut Boden

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden für den Boden getroffen:

- Festsetzung eines Begrünungsanteils der Grundstücke.
- Boden- und Erosionsschutz durch Schaffung einer dauerhaften Vegetationsdecke.
- Hinweise auf vorsorgende und bodenschonende Baustellenabläufe.
- Reduzierung der Neuversiegelung durch fundamentfreie Aufstellung.
- Verzicht auf Erschließungsflächen im Plangebiet.

8.9.4 Schutzgut Wasser

Zum Schutz des Grundwassers sind folgende Maßnahmen getroffen worden und in der Planung berücksichtigt:

- Festsetzung eines Begrünungsanteils der Grundstücke.
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort.

8.9.5 Schutzgut Klima/Luft

Als Maßnahmen gegen Hitzebelastung werden festgesetzt

- • Minimierung der Neuversiegelung durch fundamentfreie Aufstellung.
- • Festsetzung von Grünflächen.
- • Produktion von klimafreundlichem Strom.

8.9.6 Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft durch die geplante Anlage kann durch folgende Festsetzungen minimiert werden:

- Höhenfestsetzung für die baulichen Anlagen
- Verwendung von reflexarmen Oberflächen auf den Solarmodulen zur Minimierung der Blendwirkung
- Standortwahl an nicht weithin einsehbarer Stelle
- Rückbauverpflichtung nach Ablauf der Nutzungsdauer

8.9.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Bodendenkmäler liegen nicht vor. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

8.9.8 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz–(BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von einer Freiflächen-PV-Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten wären.

Die Planfläche liegt auch nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Anlage, in der im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfallverordnung umgegangen wird.

8.10 Zusätzliche Angaben

8.10.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung oder fehlender Unterlagen

Es lagen neben eigenen Erhebungen und Recherchen in Literatur und Internet die Unterlagen der Bauleitplanung zugrunde. Die Datenlage wird als ausreichend eingeschätzt und bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

8.10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Grünlandansaat und Schaffung von Feldlerchenhabitaten in Teilfläche 2).

Für die Ausgleichsmaßnahmen ist die Gemeinde Wiesen zuständig. Sie wird im Rahmen ihrer kommunalen Verantwortung die Umsetzung der Bauleitplanung begleiten und hinsichtlich möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen überwachen. Bei Konflikten oder unvorhersehbaren Schwierigkeiten in der Umsetzung wird die Gemeinde entsprechende Maßnahmen zur Lösung erarbeiten und umsetzen.

8.10.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet mit einer ca. 1,6 ha großen Fläche befindet sich in der Gemeinde Wiesen ca. 400 m nördlich von der Ortslage entfernt. Hier liegt es in der Feldflur, die das ganze Dorf umgibt. Umliegend schließt Wald an.

Es soll ein Sondergebiet für eine Freiflächen-PV-Anlage ausgewiesen werden. Die Fläche ist durch randliche Feldwege erschlossen. Daher sind keine weiteren Erschließungsarbeiten notwendig. Der Einspeisepunkt für den erzeugten Strom liegt knapp 700 m entfernt.

Es handelt sich im Bestand um einen Acker. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt, deren Prüfung die Betroffenheit von Brutrevieren der Feldlerche ergeben hat.

Die Beeinträchtigung des Gebietes wird in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Mensch, Kultur und Biotopstrukturen als sehr gering eingestuft. Für den Boden und das Klima wird eine positive Wirkung ermöglicht. Für das Landschaftsbild wird eine mittlere Beeinträchtigung erwartet, da zugunsten des Artenschutzes auf eine Eingrünung mit Heckenpflanzen verzichtet wurde. Zur Kompensation wird artenreiches Grünland eingesät sowie in Teilfläche 2 Ausgleich für die beeinträchtigten Feldlerchen geschaffen. Hierfür wird Grünland extensiviert sowie extensives Grünland neu angelegt und mit Brachestreifen

kombiniert. Eine Rückbauverpflichtung nach Nutzungsende vermeidet nachhaltige negative Beeinträchtigungen in der freien Landschaft.

Unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eingeplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen kann von einer verträglichen Lösung bezüglich der Umweltbelange ausgegangen werden.

8.10.4 Quellenangaben

Die aufgeführten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien wurden stets in der jeweils aktuell vorliegenden Fassung verwendet.

Baugesetzbuch (BauGB)

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Bayerisches Naturschutzgesetz

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG): Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) (Stand 01.01.2020)

Regionaler Planungsverband: Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)
(in Kraft getreten: 25.08.2020)

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

Onlinequellen:

Bayern Atlas: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Umwelt Atlas Bayern: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

Informationen der Kommune zu:

- Flächennutzungsplan
- Landschaftsschutzgebietsneuabgrenzung

Gutachten und Fachplanungen:

Faunistisches Gutachten und saP für den VEP „Freiflächenphotovoltaikanlage Wiesen“ (M. Grenz, 2024)

Technische Anlagenplanung (AHS Solar GmbH und Co. KG)

Alternativenprüfung zur Standortwahl (Planungsgruppe Egel, 2022)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Planungsgruppe Egel, März 2024)

Aufgestellt im Auftrag des

**Gemeinderates der
Gemeinde Wiesen
Dr.-Frank-Straße 2
63831 Wiesen**

durch:



Carl-Friedrich-Benz-Str. 1
63505 Langenselbold

Phone: 0 61 84 / 93 43 77
Fax: 0 61 84 / 93 43 78
Funk: 0172 / 67 55 802

E-mail: Planungsgruppe-EGEL@t-online.de
www.Planungsgruppe-EGEL.de

Langenselbold, den 25.03.2024

.....
(Dipl. Ing. T. Egel)

Der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt:

**Gemeinderat der
Gemeinde Wiesen**
Wiesen, den

Siegel

.....
Bürgermeister

Anlage

Prüfung alternativer Flächen zur Standortwahl für eine Freiflächenphotovoltaikanlage, Gemeinde Wiesen

Planungsgruppe Thomas Egel, 15.11.2022

Freiflächenphotovoltaikanlage

Gemeinde Wiesen

**Prüfung alternativer Flächen
zur Standortwahl**



Langenselbold
15.11.2022

1. Veranlassung und Ziele

Die AHS Solar GmbH & Co KG hat die Anfrage an die Gemeinde Wiesen gerichtet, eine Freiflächen-PV-Anlage im Gemeindegebiet zu errichten. Hierzu liegt schon eine konkrete Fläche vor. Bevor die Gemeinde weitere Überlegungen zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens trifft, mit welchem das Baurecht für eine solche Nutzung geschaffen werden kann, ist die Prüfung zu alternativen Flächen im Gemeindegebiet, die für eine Freiflächen-PV-Anlage in Frage kommen, zwingende Vorgabe für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens. Es soll der geeignetste, konfliktärmste Standort gefunden werden.

Für diese Prüfung hat die Gemeinde der Firma AHS Solar eine Liste von Flächen übergeben, die im Gemeindegebiet grundsätzlich für die Nutzung einer Freiflächen-PV-Anlage in Frage kommen. Diese Flächen sind in die Alternativenprüfung einzubeziehen.

Zur Prüfung wird die „Planungshilfe für Städte, Gemeinden und Projektträger zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“ der Regierung Unterfranken (Stand 22.02.2022) herangezogen. In dieser Planungshilfe werden unterfrankenweit einheitliche Bewertungskriterien zusammengefasst, um die Eignung bestimmter Flächen aus regionalplanerischer Sicht zu definieren.

Es wird ein besonderes Augenmerk auf die betroffenen Auswirkungen für Natur und Umwelt (Naturschutz, Landschaftsschutz, Einsehbarkeit) gelegt und mit den technischen und wirtschaftlichen Belangen abgewogen.

2. Standorte

In die Alternativenprüfung werden folgende Flächen einbezogen:

Eigentumsfläche AHS Solar (Fläche A)

Flur Nr.	Größe	Nutzung
1113	2237 m ²	Acker
1114	13.980 m ²	Acker
Gesamt	16.217 m²	

Gemeindeeigene Grundstücke zur Alternativprüfung (Fläche B)

Flur Nr.	Größe	Nutzung
1423	6.080 m ²	Acker
1424	7.719 m ²	Acker
1425	6.690 m ²	Grünland
1426	12.405 m ²	Acker/ Grünland
Gesamt	32.894 m²	

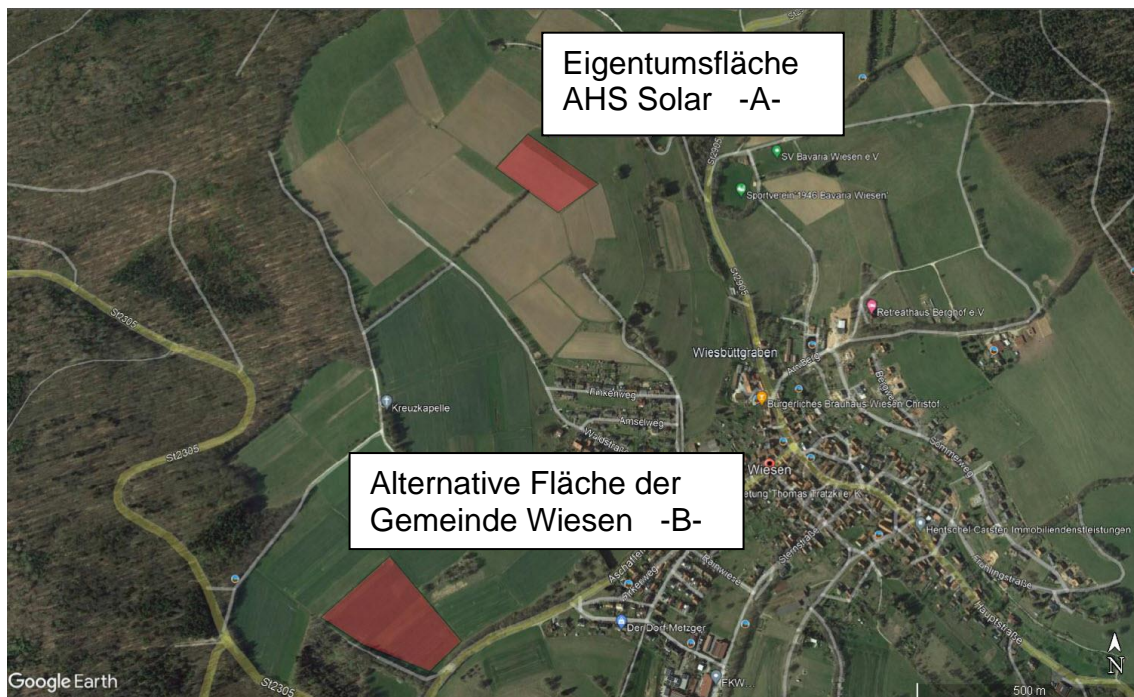


Abb.: Luftbild mit Flächen zu Alternativprüfung (Quelle: GoogleEarth)

Die zur Prüfung vorgelegten Flächen liegen alle im Offenland des Gemeindegebiets von Wiesen.

Fläche A

Fläche A befindet sich nördlich der Ortslage inmitten von Acker und Wiesenflächen auf einer Höhe von ca. 460 m ü.NN. Die Fläche weist ca. 10 m Höhenunterschied zwischen der tiefsten Stelle im Osten und der höchsten Stelle im Westen auf. Es handelt sich um Ackerland.

Fläche B

Fläche B liegt südwestlich der Ortslage an der Staatsstraße St 2305. Sie hat ein Gefälle von ca. 20 m und liegt an der höchsten Stelle ungefähr auf gleicher Höhe wie Fläche A. Der Hang ist nach Osten – Südosten geneigt. Im Süden führt ein Wirtschaftsweg an der Fläche entlang, dahinter grenzen Gehölz- und Waldflächen. Die vier Flurstücke zusammen haben eine ca. doppelt so große Fläche wie Fläche A. Wegen der Nähe zum Waldrand muss nach Südwesten ein Abstand von 40 m zum Waldrand eingehalten werden, wodurch nicht die gesamte

Flächengröße für eine Freiflächen-PV-Anlage nutzbar ist. Dies ist eine Auflage der Versicherung.

Ohne diesen Abstandstreifen stehen noch ca. 23.600 m² für eine eventuelle Anlagenplanung zur Verfügung.

3. Vorgaben übergeordneter Planung und Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung

Die Darstellung im Regionalplan Region Bayerischer Untermain als „**Landschaftliches Vorbehaltsgebiet**“ für die gesamte Umgebung von Wiesen unterstreicht die Bedeutung, die die Landschaft für Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege hat. Beide Flächen liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

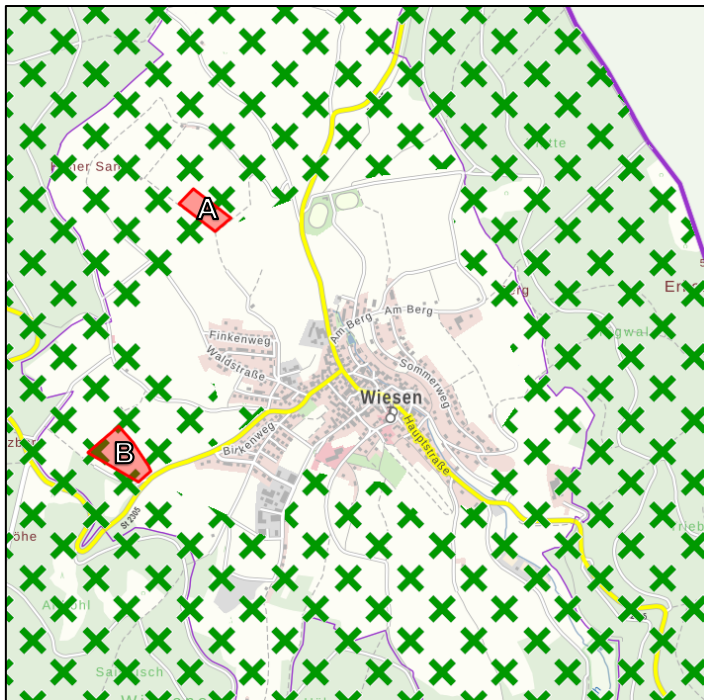


Abb.: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet BayernAtlas (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesen von 2009 sind beide Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.3 Schutzgebiete – Naturschutz

Flächendeckend liegt die gesamte Gemeinde Wiesen im Naturpark Spessart.

Das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Spessart deckt ebenfalls die Gemeindeflächen ab, schließt nur den Siedlungsbereich und direkt angrenzende Flächen aus.

Beide Standorte liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Schutzzweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es, „die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.“ (Schutzgebietsverordnung vom 03.12.2001)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Lohrbach- und Aubach-Tal (DE5922371) liegt 2,2 km von Fläche A entfernt und 1,9 km von Fläche B.

Naturwälder sind 1 km (Fläche A) und 600m (Fläche B) entfernt.

Südöstlich und südwestlich an die Fläche B angrenzend befinden sich naturnahe Feldgehölze und Hecken der Biotopkartierung Bayern. Zugehörig zum Biotop „Feldgehölze und Hecken am Ortsrand von Wiesen“ (Biotop Nr. 5822 0003-016 und 015).

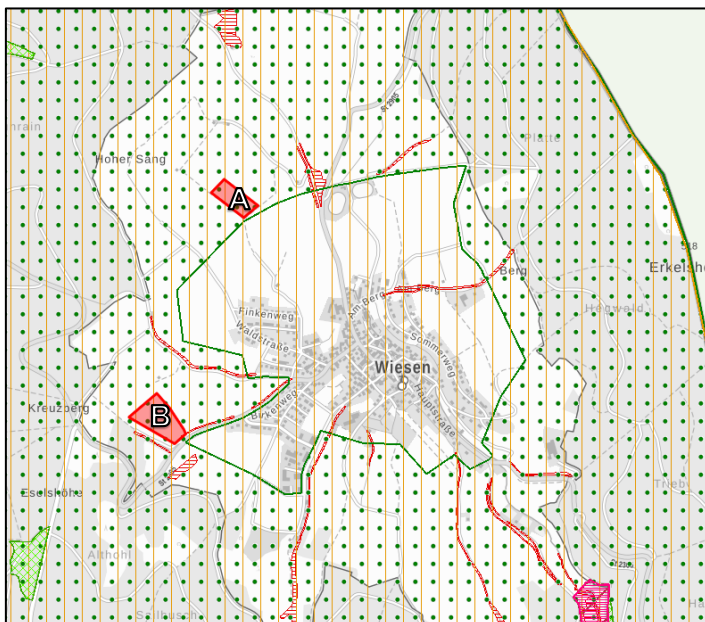


Abb.: Naturschutzflächen BayernAtlas (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)

3.4 Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Schachgüter

Das gesamte Gemeindegebiet Wiesen befindet sich in einer Gebietskulisse mit hohem Raumwiderstand bezüglich Landschaftsbildeinheit mit überwiegend sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 5) und hoher Erholungseignung (Stufe 3).

Die kleinteilige und abwechslungsreiche Naturlandschaft des Spessarts besitzt einen hohen Erholungswert. Dies spiegelt sich in der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und Naturpark wider.

Standort A liegt inmitten von Landwirtschaftsflächen, wo keine ausgewiesenen Wanderwege direkt vorbeiführen. Der Wiesenweg entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze wird im Rahmen der Naherholung für Spaziergänge gut genutzt. Alternative A entzieht zwar keine Flächen der Freizeit- und Erholungsnutzung, wäre jedoch durch die Lage direkt am Weg in der Lage, eine Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens in unmittelbarer Nähe zu bewirken.

Durch das bewegte Gelände und die erhöhte Lage von Standort A wäre die Anlage aus dem Nahbereich schlecht sichtbar, außer direkt vom vorbeiführenden Weg aus. Von Standorten auf gegenüberliegenden Hängen kann man die Anlage nur von einigen Standorten aus wahrnehmen. Das bewegte Relief und die vielfältigen Gehölzstrukturen verschatten den Anlagenstandort weitgehend.

Im nachfolgenden Luftbild sind die Bereiche mit gelb skizziert, von denen aus die Fläche A in der Landschaft sichtbar ist. Von Wohngebieten aus kann man den Standort an keinem Punkt einsehen.



Abb.: Sichtbarkeit in der Landschaft Standort A

Standort B wird am Westrand von einem Weg begrenzt, der von der Staatsstraße heraufführt und in 200 m auf den Fernwanderweg „Fränkischer Marienweg“, gleichzeitig „Eselsweg“, trifft. Diese Fernwanderweg verläuft am Waldrand oberhalb des Standortes B.

Alternative B entzieht ebenfalls keine Flächen der Freizeit- und Erholungsnutzung, könnte jedoch ebenfalls durch die Lage direkt an einem Weg eine Beeinträchtigung des Landschaftsempfindens in unmittelbarer Nähe zu bewirken.

Durch die Hangneigung, die der Siedlungsfläche zugewandt ist, kann man den Standort von einigen erhöhten Punkten im Siedlungsgebiet sehen. Jedoch tritt die Wirkung durch die Ferne in den Hintergrund.

Ebenso wie Standort A ist auch der Standort B sichtbar in der Landschaft. Die Bereiche, von denen aus eine Anlage auf der Fläche einsehbar wäre, sind in nachfolgender Darstellung gelb markiert.



Abb.: Sichtbarkeit in der Landschaft Standort B

Das nachfolgende Foto ist von dem Standort aus am Waldrand aufgenommen worden, von wo aus beide Flächen einsehbar sind.



Abb.: Panoramaaufnahme Wiesen mit Markierung der Alternativ-Standorte, Blick vom östlichen Waldrand über den Ort nach Westen

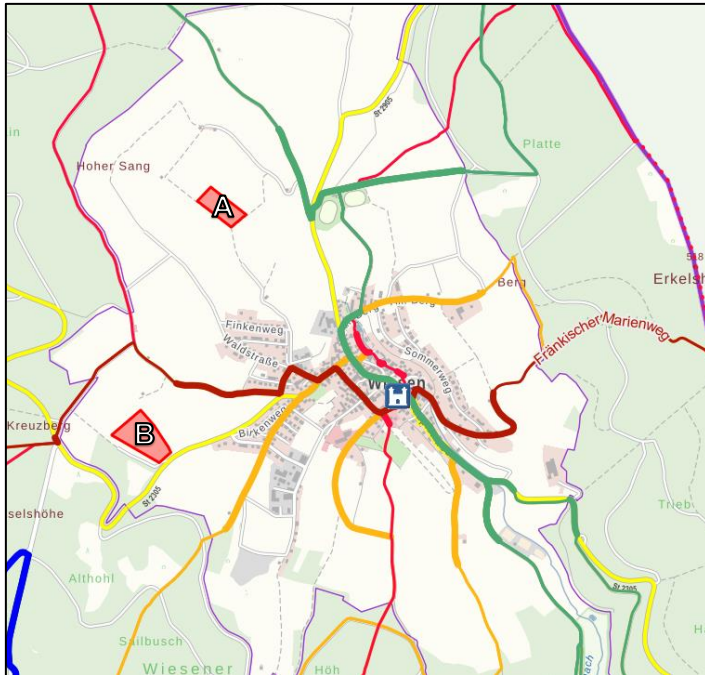


Abb.: Rad- und Wanderwege BayernAtlas (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)

3.5 Wald und Landwirtschaft

Die Freiflächen in Wiesen die zur Alternativenprüfung herangezogen werden, liegen alle nicht in Bereichen von Bedeutung für den Wald/ Forst oder Landwirtschaft. Die Böden haben keine herausgehobene hohe Ertragsfähigkeit.

3.6 Wasser

An die nordöstliche Flurstücksgrenze der Alternativfläche A grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Wiesen mit der Schutzzone III an. Beide Flächen liegen in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

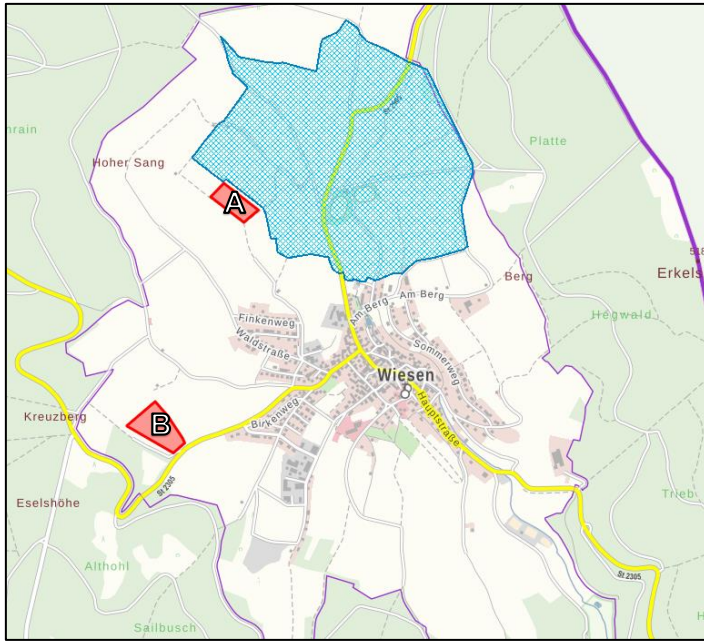


Abb.: Trinkwasserschutzgebiete BayernAtlas (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)

3.7 Technische Voraussetzungen

Einspeisepunkt

Von Fläche A aus befindet sich der nächste Einspeisepunkt ca. 750 m entfernt Richtung Südwesten am Waldrand. An die hier verlaufende 20 kV-Oberleitung kann der Strom übergeben werden.

Fläche B liegt von dieser Oberleitung nur ca. 130 m entfernt.

Von der jeweiligen Anlage aus muss ein Kabel zu dem Einspeisepunkt verlegt werden. Dieses Kabel wird unterirdisch geführt.

Flächenneigung und Besonnung und Jahresertrag

Fläche A liegt am Hang auf mit leichter Ostausrichtung. Die Fläche ist frei von Beschattung.

Fläche B ist nach Osten / Südosten geneigt, wobei die Hangneigung auf dem Flurstück 1426 zur Straße hin zunimmt. Die im Süden / Südwesten liegenden Gehölze verschatten einen Streifen an dieser Grundstücksseite.

Der Jahresertrag an Solarstrom ist auf Fläche A ca. 13% höher als auf Fläche B. Für die gleiche Leistung müssen entsprechend mehr Module aufgestellt werden und mehr Fläche belegt werden.

Erschließung

Fläche A ist über Wiesenwirtschaftswege von drei Seiten her erschlossen. Fläche B ist von einem asphaltierten Wirtschaftsweg entlang einer Seite der Grundstücksgrenze erschlossen sowie von der anderen Seite her durch einen

Wiesenwirtschaftsweg. Es werden für beide Alternativen keine weiteren Erschließungswege benötigt.

Freiflächen-PV-Förderkulisse nach EEG

Die gesamte Gemeinde Wiesen liegt in der PV-Förderkulisse „Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete“ (nach EEG).

4. Bewertung der Flächen

In der Ergebniskarte „Gebietskulisse für Freiflächen-PV-Anlagen“ in Unterfranken, in die die oben aufgeführten Kriterien eingeflossen sind, liegen alle Freiflächen der Gemeinde Wiesen in einem Gebiet mit hohem Raumwiderstand.

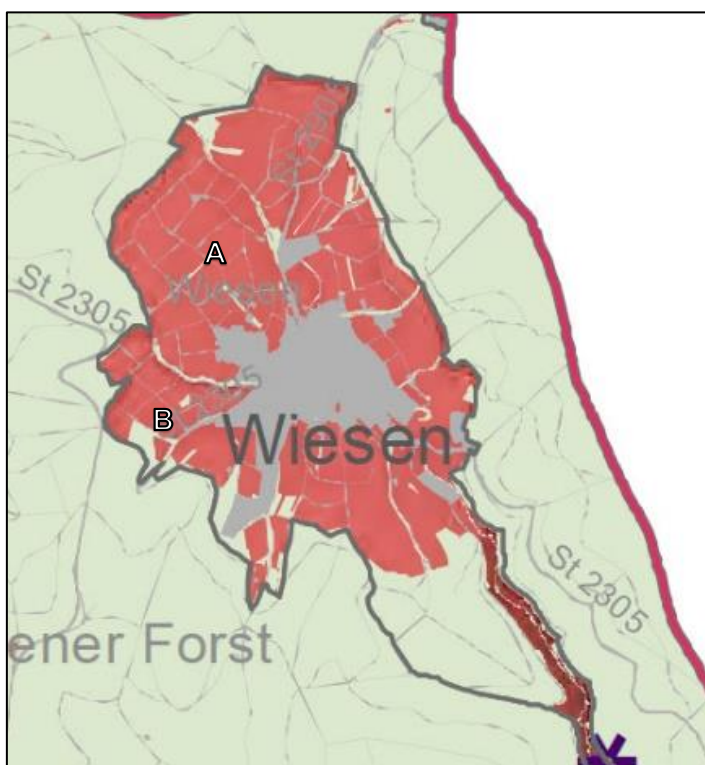


Abb.: Ergebniskarte (Quelle: Planungshilfe Freiflächen-PV-Anlagen Unterfranken)

Die Gebietskulisse Freiflächen-PV-Anlagen der Planungshilfe wurde im Maßstab 1:100.000 erstellt und beinhaltet deshalb eine gewisse Ungenauigkeit. Darüber hinaus eignet sich die Planungshilfe aus regionaler Perspektive für Freiflächenanlagen etwa ab 10 ha. Die diskutierten Anlagen sind ca. 1,5 bis 2,3 ha groß.

Für diese kleinflächigen PV-Anlagen und deren Alternativenprüfung muss daher detaillierter untersucht werden, ob es eine Fläche mit höherer Eignung gibt als

die andere. Auf Ebene der Planungshilfe haben beide Stadtorte gleichermaßen einen hohem Raumwiderstand.

Folgende Übersicht ergibt sich für die unterscheidungsrelevanten Kriterien:

Kriterium	Fläche A	Fläche B
Regionalplanung	keine Entscheidungsrelevanz	
Flächennutzungsplan	keine Entscheidungsrelevanz	
Schutzgebiete Naturschutz: Biotopverbund	Keine wertgebenden Strukturen beeinträchtigt, keine Verbindungswege zwischen Lebensräumen unterbrochen	Nähe zum Waldrand und Lage zwischen Wald/ Gehölz und Obstwiese könnte durch Einzäunung Konflikte hervorrufen für Tierarten die den Lebensraum Wald/ Gehölz und Offenland gleichermaßen nutzen.
Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Schachgüter: Sichtbarkeit in der Landschaft	Von keinem Punkt der Siedlung aus sichtbar, nicht sichtbar von Straßen aus, geringe Einschränkung von Wanderwegen / Erholungsflächen Einsehbar von gegenüberliegenden Hängen in zwei Bereichen.	Von der Siedlung aus sichtbar von wenigen Punkten, nur an Berührungspunkt mit der Straße von dort aus einsehbar, geringe Einschränkung von Wanderwegen / Erholungsflächen Einsehbar von gegenüberliegenden Hängen in drei Bereichen.
Wald und Landwirtschaft	Keine Entscheidungsrelevanz	
Wasser	Keine Entscheidungsrelevanz	
Technische Voraussetzungen	Entfernung zum Einspeisepunkt weiter Höherer Ertrag durch optimale Besonnung	Entfernung zum Einspeisepunkt näher Geringerer Ertrag durch verschattete Bereiche, Besonnung weniger gut

5. Ergebnis

Die Unterscheidbarkeit der Flächeneignungen liegt in den technischen Voraussetzungen, der Sichtbarkeit in der Landschaft und leichte Unterscheidbarkeit in Bezug auf den Einfluss auf den Biotopverbund.

Die technischen Voraussetzungen heben sich mit ihren Vor- und Nachteilen im Vergleich untereinander gegenseitig auf. Keine Fläche ist bevorzugt.

Nicht mit in Betracht gezogen wurde die Flächenverfügbarkeit.

Unter Beachtung von Ressourcen sparendem Umgang mit dem Schutzgut Fläche sollte jedoch die Alternative gewählt werden, die weniger Fläche für die Erzeugung einer gleichen Leistung an Strom benötigt wird. Hier wäre Fläche A besser zu bewerten als Fläche B.

Einen leichten Nachteil hat der Anlagenstandort B ebenfalls gegenüber Standort A hinsichtlich der Nähe zu wertgebenden Strukturen und ggf. auftretender Barrierewirkung durch die Einzäunung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Lebensraum Gehölzrand durch die Anlage entwertet wird, dadurch dass die Umzäunung für größere Tiere nicht passierbar ist. Betroffen wäre jedoch lediglich Schalenwild. Für kleinere Arten wird der Zaun durchlässig gestaltet.

Die Landschaft des Naturpark Spessart in Wiesen soll nach Ansicht der kommunalen Entscheidungsträger und übergeordneter Behörden nicht von technischen Bauwerken wie einer oder mehrerer Freiflächen-PV-Anlage dominiert werden. Die Sichtbarkeit in der Landschaft und die Beeinträchtigung von Rad- und Wanderwegen hat daher eine hohe Gewichtung.

Die Fläche A ist von keinem Punkt der Siedlung aus sichtbar, von Straßen aus kann sie ebenfalls nicht eingesehen werden. Im Nahbereich grenzt sie an einen Spazierweg. An zwei Bereichen an gegenüberliegenden Hängen kann die Fläche eingesehen werden, die Bereiche liegen ca. 750 bis 1000 m entfernt. Somit tritt die Anlage durch die Entfernung in den Hintergrund und wirkt durch die geringe Größe nicht dominierend in der Naturlandschaft. Fläche B ist von Wohngebieten aus von wenigen Punkten sichtbar, ebenfalls von einem Punkt der Straße aus. Von gegenüberliegenden Hängen ist sie aus ca. 1500 m Ferne zu sehen sowie von einem Hang oberhalb der Siedlung in ca. 700 m Entfernung. Die Wahrnehmbarkeit im Nahbereich ist bei Standort B und A gleich, da Wege direkt entlangführen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Standort A eine leicht positivere Bewertung bekommt als Standort B. Die Unterscheidungsmerkmale sind zwar nicht erheblich unterscheidbar, in der Summe ergibt sich jedoch ein positiveres Bild für

Fläche A. In Kombination mit dem Verbrauch einer geringeren Fläche bei gleicher Stromproduktion ist dieser Standort die vorzuziehende Variante.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weiterhin zu minimieren, können zudem Maßnahmen ergriffen werden, die die vorhandenen verschattenden Elemente der Landschaft (Relief, Gehölzstrukturen) ergänzen. So kann durch sichtverschattende Anpflanzungen sowie einer Begrenzung der Modulhöhe die Sichtbarkeit weiterhin reduziert werden.

Aufgestellt im Auftrag der
Gemeinde Wiesen

durch:



Carl-Friedrich-Benz-Str. 1
63505 Langenselbold

Phone: 0 61 84 / 93 43 77
Fax: 0 61 84 / 93 43 78
Funk: 0172 / 67 55 802

E-mail: Planungsgruppe-EGEL@t-online.de
www.Planungsgruppe-EGEL.de

Langenselbold, den 15.11.2022



(Dipl. Ing. T. Egel)